

Wirts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 27.

Marienwerder, den 6. Juli

1892.

Die Nummer 33 des Reichs-Befehlsblatts enthält unter

Nr. 2038 die Verordnung, betreffend die dem Landeshauptmann der Neu-Guinea-Compagnie zustehenden richterlichen und Verwaltungsbefugnisse. Vom 15. Juni 1892; unter

Nr. 2039 die Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen vom 19. Mai 1891. Vom 22. Juni 1892; und unter

Nr. 2040 die Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Eichordnung und der Eichgebühren-Taxe, vom 6. Mai 1892.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) In Gemäßheit des § 4 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten directen Kommunalabgaben (Gesetz-Sammlung S. 327), wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im laufenden Steuerjahre kommunalabgabepflichtige Nettoeinkommen aus dem Betriebsjahre 1891 bei der Marienburg = Mlawkaer Eisenbahn auf 834,600,00 Mark festgestellt worden ist.

Berlin, den 29. Juni 1892.

Königliches Eisenbahn-Commissariat.

2) Bekanntmachung.

Die Südafrikanische Republik (Transvaal) und die Britische Kolonie Natal treten mit dem 1. Juli dem Weltpostverein bei.

Der Briefverkehr mit beiden Ländern regelt sich von diesem Tage ab nach den Bestimmungen des Weltpostvertrages. Postkarten sind fortan zulässig.

Berlin W., den 29. Juni 1892.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

3) Bekanntmachung.

Uebersichtskarte der überseeischen Post-Dampfschifflinien im Weltpostverkehr.

Die Uebersichtskarte der überseeischen Post-Dampfschifflinien im Weltpostverkehr, welche zugleich ein Bild des gegenwärtigen Umfangs des Weltpostvereins liefert, ist im Reichs-Postamt in vergrößertem Maßstabe (1 : 47 000 000) neu bearbeitet worden. Der in mehrfarbigem Farbendruck hergestellte Karte ist ein Verzeichniß der in Betracht kommenden Post-Dampfschifflinien, unter

Ausgegeben in Marienwerder am 7. Juli 1892.

Angabe der den Betrieb wahrnehmenden Schiffahrtsgesellschaften, der Anlegehäfen, der Entfernungen in Seemeilen von Häfen zu Häfen und der planmäßigen Ueberfahrtsdauer, beigegeben.

Die Uebersichtskarte kann sowohl durch Vermittelung der Postanstalten von dem Kurzbüreau des Reichs-Postamts, als auch im Wege des Buchhandels von der Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin N., Montbijouplatz 3, zum Preise von 1 Mark 50 Pf. bezogen werden.

Berlin W., den 28. Juni 1892.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

4) Bekanntmachung.

den Ankauf von Remonten für 1892 betreffend.
Regierungsbezirk Marienwerder.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche des Regierungs-Bezirks Marienwerder für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 resp. 9 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 20. Juli	in Strasburg Wpr. um 8 Uhr
" 21. "	" Brohl " 9 "
" 22. "	" Löbau " 9 "
" 23. "	" Raubnitz " 9 "
" 29. "	" Zablonowo " 9 "
" 30. "	" Briesen Wpr. " 8 "
" 1. August	" Nehden " 8 "
" 2. "	" Culmsee " 9 "
am 22. August	in Deutsch Crone um 9 Uhr 30 M.
" 23. "	" Flatow " 8 "
" 24. "	" Ronitz " 8 "
" 25. "	" Tuchel " 8 "
" 29. "	" Mewe " 8 "
" 30. "	" Neuenburg " 8 "
" 31. "	" Schwetz " 8 "

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippenleger und Klopfhengste, welche sich in den ersten zehn bz. achtundzwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören oder durch einen

nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hans mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu kuppiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu maffiger oder zu weicher Futterzustand beiden zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remonte-Depots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 2. März 1892.

Kriegsministerium, Remontirungs-Abtheilung.
gß. Hoffmann. Scholz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

5) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Stadtschreibers Eichler in Culm zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Drosowo, Kreises Culm, an Stelle des verstorbenen Rentiers und kommissarischen Amtsvorstehers Windler zu Culm zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 24. Juni 1892.

Der Ober-Präsident.

6) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Endullat in Gollin zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Salm, Kreises Dt. Krone, an Stelle des in den Ruhestand getretenen und aus dem B. zirkle verzogenen Lehrers Korth aus Gollin zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 24. Juni 1892.

Der Oberpräsident.

7) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Dorfschworenen, Hofbesizers Eduard Schubert in Mühlbanz, zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Mühlbanz, Kreises Dirschau, an Stelle des früheren Gemeindevorstehers Mania in Mühlbanz, zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 24. Juni 1892.

Der Oberpräsident.

8) Der diesjährige Herbsttermin zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste erwerben wollen, ihre wissenschaftliche Befähigung jedoch durch die vorschrifts-

mäßigen Schulzeugnisse nicht nachweisen können, wird in den noch näher zu bestimmenden Tagen um die Mitte des Monats September d. Js. abgehalten werden. Die Gesuche um Zulassung zu diesem Termine müssen spätestens bis zum 1. August d. Js. bei der unterzeichneten Kommission angebracht werden. Dem Antrage sind folgende Zeugnisse und Urkunden beizufügen:

1. ein Geburtszeugniß,
2. eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, und die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen.
3. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge höherer Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höherer Bürger Schulen und der übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit ihres Wohnortes oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist. Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.
4. ein selbstgeschriebener Lebenslauf.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (lateinisch, griechisch, französisch oder englisch) der sich Meldende geprüft sein will.

Im übrigen wird auf die §§ 88 ff. der dem Amtsblatt Nr. 9 für 1889 beigefügten Wehrrordnung sowie auf die derselben angehängte Prüfungsordnung hingewiesen.

Marienwerder, den 25. Juni 1892.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission für
Einjährig-Freiwillige. Kredeler.

9) Zusage Erlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 16. Juni d. J. Nr. III 9073 P. 1 4293 mache ich hierdurch bekannt, daß die in Nr. 30 des Amtsblatts pro 1886 zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Kaufsache, bezüglich der Bestimmungen im dritten und vierten Absätze des § 42, wie nachstehend abgeändert sind.

„Wird die Arbeit für ungenügend erachtet oder die gewährte Ablieferungsfrist ohne triftige, von dem Ober-Prüfungsamte als ausreichend anerkannte Gründe versäumt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Dem Kandidaten kann alsdann eine neue Aufgabe erteilt werden, sofern er einen dahin gerichteten Antrag binnen längstens drei Monaten nach erfolgter Benachrichtigung von dem ungenügenden Ausfall, bezw. nach Ablauf der verabäumten Ablieferungsfrist, stellt. Die Rückgabe einer häuslichen Arbeit, in welcher wesentliche Theile der Aufgabe unberücksichtigt geblieben sind, behufs Vervollständigung, ist ausgeschlossen. Hinsichtlich der zweiten Aufgabe gelten dieselben

Bestimmungen wie hinsichtlich der ersten. Muß danach die Prüfung zum zweiten Mal als nicht bestanden erachtet werden, so wird der Kandidat zur Prüfung nicht weiter zugelassen. Genügt die Arbeit, so ist dies dem Kandidaten mitzutheilen; derselbe hat sodann binnen einer Frist von drei Monaten, welche von dem Ober-Prüfungsamte aus erheblichen Gründen bis zu sechs Monaten verlängert werden kann, zur weiteren Prüfung sich zu melden.

Marienwerder, den 29. Juni 1892.
Der Regierungs-Präsident.

10) Unter Bezugnahme auf meine Amtsblattsbekanntmachung vom 31. October v. Js. (A.-Bl. S. 300) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß Seine Majestät der Kaiser und König der Willibrordi-Kirchbau-Kommission zu Wesel unter dem 8. v. Mts. die Genehmigung zu erteilen geruht haben, von den ihr durch die Allerhöchste Ordre vom 16. September v. Js. gestatteten fünf Geldlotterien zum Besten des Ausbaues des Thurmes und der Vollendung der Wiederherstellung der Willibrordi-Kirche in den Jahren 1892 und 1893 je zwei Vollziehungen zu veranstalten.

Marienwerder, den 24. Juni 1892.
Der Regierungs-Präsident.

11) Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der Herr Minister des Innern gemäß der von den Repräsentanten der Ostpreussischen Land-Feuer-Sozietät am 8. April d. Js. getroffenen Wahl den Landrath von Klitzing aus Ortelsburg als Direktor dieser Sozietät durch Erlaß vom 7. d. Mts. I. A. 4220 bestätigt hat.

Marienwerder, den 22. Juni 1892.
Der Regierungs-Präsident.

12) Dem cand. theol. Galow in Breslau, Kreis Schöchau, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer zu fungiren.

Marienwerder, den 25. Juni 1892.
Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

13) Dem Kandidaten der Theologie Reinhold Feuer zu Marienhof, Kreis Briesen, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer zu fungiren.

Marienwerder, den 29. Juni 1892.
Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

14) Bekanntmachung.

Seitens des Herrn Oberpräsidenten ist die Anlage einer neuen Apotheke in dem Kirchorte Budweihen, Kreis Ragnit, genehmigt worden.

Qualificirte Bewerber werden daher aufgefordert, ihre Gesuche um Ertheilung der bezüglichen Concession binnen 6 Wochen an mich einzureichen und denselben folgende Schriftstücke beizufügen:

1. einen vollständigen Lebenslauf,
2. die Zeugnisse über die Führung während der Lehr- und Servirjahre,
3. die Approbation als Apotheker,

4. einen Nachweis über das Vorhandensein der zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel,
5. einen Nachweis über die Beschäftigung und Führung nach erlangter Approbation.

Gumbinnen, den 22. Juni 1892.
Der Regierungs-Präsident.

15) Die mit einem Einkommen von 900 Mark jährlich dotirte Kreiswundarztstelle des Kreises Tilsit mit dem Wohnsitze in Coadjuthen, in welchem sich eine Apotheke befindet, ist vacant.

Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines kurz gefaßten Lebenslaufs innerhalb 6 Wochen bei mir zu melden.

Gumbinnen, den 24. Juni 1892.
Der Regierungs-Präsident.

16) Die mit einem jährlichen Gehalte von 600 Mt. verbundene Kreiswundarztstelle des Kreises Inowrazlaw mit dem Wohnsitze in Inowrazlaw ist sofort zu besetzen.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufes binnen 4 Wochen bei mir melden.

Bromberg, den 22. Juni 1892.
Der Regierungs-Präsident.

17) Bekanntmachung.

Am 1. Juli wird in Neukirch (Kr. Marienburg Wpr.) eine mit der Orts-Postanstalt verbundene Telegraphenanstalt mit Fernsprechtbetrieb eröffnet.

Danzig, den 29. Juni 1892.
Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

18) Bekanntmachung.

Gemäß § 12 unseres Statuts machen wir bekannt, daß die Generaldeputation des Vereins in ihrer Sitzung am 25. Juni cr. der Direktion und dem Aufsichtsrath für das Geschäftsjahr 1891, dessen Schlußbilanz wir folgen lassen, Decharge erteilt hat.

Danzig, den 27. Juni 1892.
Danziger Hypotheken-Verein.
Der Aufsichtsrath
J. J. Berger.

B i l a n z.

	Activa.		Passiva.
	Mark		Mark
Hypothekenforderungen	16 445 425,—		
Davon ab bereits amortisirt	1 321 525,—		15 123 900,—
Effectenbestand			514 700,—
Grundstücks-Conto			45 871,47
Baarbestand			395 902,01
Geleistete Vorschüsse			6 951,55
Fond für gekündigte aber noch nicht präsentirte Pfandbriefe			21 900,—
		Summa	16 109 225,03

Pfandbriefe im Umlauf:

à 5 %	5752800,—	
à 4 1/2 %	2797200,—	
à 4 %	4511200,—	
à 3 1/2 %	2084600,—	15145800,—

Betriebsfond	13889,71
Zinsfond	341752,03
Reservfond	455629,31
Tilgungsfond	152153,98

Summa 16109225,03

Danzig, den 8. Januar 1892.
Danziger Hypotheken-Verein.

Die Direktion

Weiß. J. C. Bernicke. Otto Apffelbaum.

19) Bekanntmachung.

Vierter Nachtrag
zum revidirten Statut für die Sparkasse des Kreises
Rosenberg Westpr.

In Folge der vom Kreistage am 30. März d. J. beschlossenen Aenderung des § 13 des Statuts für die Sparkasse des Kreises Rosenberg Wpr. erhält derselbe folgende Fassung:

§ 13. Die aus den untergebrachten Kapitalien genommenen Zinsen dienen zunächst:

- a. zur Verzinsung der Einlagen nach § 6 des Statuts;
- b. zur Dedung der Verwaltungskosten.

Der dann noch bleibende Ueberschuß bildet einen Reservfonds, um etwaige Verluste zu decken und die Verpflichtung gegen die Einleger zu erfüllen, ohne daß es nöthig ist, die Vertretung des Kreises in Anspruch zu nehmen. Dieser Reservfonds wird gleichfalls, und zwar in leicht zu realisirenden Inhaber-Papieren, verzinslich angelegt.

Zu die Berechnung der Höhe des Reservfonds sowie in die Vermögensbilanzen sind die kurzhabenden Wertpapiere zum Tageskurse am Schlusse des Rechnungsjahres, sofern dieser aber den Ankaufspreis übersteigt, nur zu letzterem einzustellen.

Sobald der Reservfonds den Betrag von 5 pCt. der Passiva, also der Einlagen und Zinsen, erreicht hat, kann die eine Hälfte der fernern Jahresüberschüsse zu gemeinnützigen Zwecken im Interesse des Kreises nach Maßgabe der hierüber vom Kreistage zu fassenden Beschlüsse mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten verwendet werden, während die andere Hälfte dem Reservfonds so lange zuzuschlagen ist, bis dessen Höhe sich auf 10 pCt. der Passiva beläuft.

Hat der Reservfond diese letzte Höhe von 10 pCt. der Passiva erreicht, so kann der ganze fernere Reingewinn auf Beschluß des Kreistages zu gemeinnützigen Zwecken im Interesse des Kreises verwendet werden.

Ausgefertigt auf Grund des Kreistagsbeschlusses vom 30. März d. J.

Rosenberg, den 28. April 1892.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Rosenberg Wpr.
(L. S.) J. B.: gez. von Brüneß.

Der vorstehende Nachtrag zu dem revidirten Statute für die Sparkasse des Kreises Rosenberg vom 13. April/23. Juli 1878 wird auf Grund des § 52 Absatz 2 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 hierdurch von mir bestätigt.

Danzig, den 20. Mai 1892.

(L. S.)

Der Ober-Präsident.
Staatsminister
gez. von Gofler.
ad. Nr. 4173 D. P.

Vorstehenden vierten Nachtrag zu dem revidirten Statut für die Sparkasse des Kreises Rosenberg in Wpr. bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß derselbe mit dem 1. September d. J. in Kraft tritt und von da ab gemäß § 20 des Statuts die in diesem Nachtrage getroffenen Aenderungen auch für alle seitherigen Sparkassen-Interessenten verbindlich werden, welche nicht vorher ihre Einlagen gekündigt oder zurückgezogen haben.

Rosenberg, den 18. Juni 1892.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Rosenberg Wpr.

20) Bekanntmachung.

Von den zu Zwecken der Chaussee- und Eisenbahnbauten auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 25. November 1885 und 7. October 1889 ausgegebenen Anleihscheinen des Kreises Löbau der VIII. und IX. Emission sind am 19. Februar cr. behufs Amortisation ausgelooft worden:

Emission VIII:			
Litt. A	Nr. 9	über	3000 Mf.
" A	" 13	"	3000 Mf.
" A	" 16	"	3000 Mf.
" A	" 46	"	3000 Mf.
" A	" 47	"	3000 Mf.
" C	" 30	"	500 Mf.
" C	" 85	"	500 Mf.
" D	" 13	"	200 Mf.
" D	" 14	"	200 Mf.
" D	" 16	"	200 Mf.
" D	" 48	"	200 Mf.

Emission IX:

Litt. C	Nr. 72	über	500 Mf.
---------	--------	------	---------

Den Inhabern der gedachten Anleihscheine werden die bezeichneten Kapitalien hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, die Beträge gegen Einreichung der Anleihscheine vom 1. October cr. ab bei unserer Kreis-Kommunal-Kasse und bei S. A. Samter Nachfolger in Königsberg in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung dieser Anleihscheine hört mit dem 1. October d. J. auf.

Neumark, den 26. Februar 1892.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Löbau.

21) Bekanntmachung.

Behufs Tilgung der Königer Kreis-schuldverschreibungen sind für 1892 die Schuldverschreibungen: Buchstabe A Nr. 64 über 1000 Mf.

Buchstabe B Nr. 133 über 500 Rt.
" C " 162, 179, 215 und 224
über je 200 Mark

ausgelost. Sie werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapitalbeträge vom 2. Januar 1893 ab bei unserer Kreisfondskasse hier oder bei dem Bankier S. Frenkel in Berlin W., Behrenstraße 67, gegen Rückgabe der Schulderschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 2. Januar 1893 fälligen Zins-scheinen und Zins-scheinanweisungen baar in Empfang zu nehmen. Eine Verzinsung über den genannten Zeitpunkt hinaus findet nicht statt.

Konig, den 16. Juni 1892.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Konig.

Rauß.

22) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Anton Glos, Gerbergeselle, geboren am 28. August 1830 zu Wibach, Bezirk Jicin, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Königl. preussischen Regierungspräsidenten zu Magdeburg, vom 16. Mai d. J.
2. Georg Höfler, Maschinenheizer, geboren am 1. Mai 1827 zu Eger, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, von der Königl. bayerischen Polizei-Direktion München, vom 11. Mai d. J.
3. Karl Pfeiffer, Weber, geboren am 24. Dezember 1859 zu Römerstadt, Mähren, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Schleswig, vom 16. Mai d. J.
4. Josef Schnitzberger, Tagelöhner, geboren am 19. März 1854 zu Stumm, Bezirk Schwarz, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Rosenheim, vom 14. Mai d. J.
5. Levy Josua Bellemann, Schneidergeselle, geboren am 14. November 1866 zu Altmar, Niederlande, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Aachen, vom 3. Mai d. J.
6. Johann Baptist Berchem, Tagelöhner, geboren am 21. April 1848, ortsangehörig zu Luxemburg, wegen Landstreichens, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Konstanz, vom 28. März d. J.
7. Anton Heizat, Schneidergeselle, geboren am 26. April 1856 zu Hodlow, Bezirk Ledetsch, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bautzen, vom 23. April d. J.
8. Alwin Hodauf, Bäcker, geboren am 29. Februar 1872 zu Altgersdorf, Bezirk Lobau, Sachsen, orts-

(Hierzu eine Extra-Beilage und der Doffentliche Anzeiger Nr. 27.)

angehörig zu Hermsdorf, Bezirk Gabel, Böhmen, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bautzen, vom 22. April d. J.

23) Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor Tuebhen ist der hiesigen Regierung zur weiteren dienstlichen Verwendung überwiesen.

Seine Königl. Hoheit der Prinz Friedrich Leopold von Preußen haben gnädigst geruht, den Königlich Prinzlichen Domänenpächter Sandhoff in Dominium Flatow den Charakter als Königlich Prinzlichen Oberamtmann zu verleihen.

Uebertragen ist zunächst probeweise: die Vorsteherstelle bei dem Postamt 1 in Braunsberg (Ostpr.) dem Postkassirer Bez aus Thorn, eine Postkassirerstelle in Thorn dem Ober-Postdirectionssecretär Frömsdorf aus Bromberg.

Versezt sind: der Postsecretär Hetdenreich von Culm nach Mainz, die Postassistenten Sunik von Jablonowo (Westpr.) nach Poppot und Lilienthal von Danzig nach Jablonowo (Westpr.)

Der Kreis-Schulinspector Bennewitz in Flatow ist vom 19. Juli cr. ab auf 6 Wochen beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Pfarrer Syring daselbst vertreten.

Der Kreis-Schulinspector Dr. Jonas in Konig ist vom 17. Juli bis 14. August d. Js. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreis-Schulinspector Dr. Knorr in Luchel vertreten.

Im Kreise Straburg ist der Gutbesitzer von Körber zu Abl. Gr. Blowenz zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Neuborf, der Gutbesitzer Wichert zu Iglicyzsna zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Michlau und der Gutbesitzer Bergmann zu Gzelanowo zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Jellen bestellt.

Im Kreise Dt. Krone ist der Gemeinde-Vorsteher Wolff zu Hasenberg zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Groß Wittenberg bestellt.

Die Lokalaufsicht über die neu gegründete deutsche Schule zu Gagel, Kreis Schwes, ist dem Pfarrer Frey in Schwes übertragen.

24) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Gr. Rabilunken, Kreis Graudenz, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis-Schulinspector Herrn Dr. Rappahn zu Graudenz zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Fünfmorgen, Kr. Schwes, ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis-Schulinspector Herrn Engelken zu Neuenburg baldigst zu melden.

